

# Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse –quo vadis?

StB Dipl.-Kfm. G. Miessl – Konstanz

Auszahlungen aus reinen Kapitallebensversicherungen und aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, wenn der Versicherungsnehmer im Erlebensfall das Wahlrecht zugunsten der Kapitalauszahlung ausübt, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (sog. Neufälle), sind ab 2005 als Einnahmen aus *Kapitalvermögen* zu versteuern. Die Versicherungsleistung abzüglich der Summe der auf die Versicherung entrichteten Beiträge sind in voller Höhe als (Zins-) Ertrag zum normalen Tarif steuerpflichtig.

Nur dann, wenn die Versicherungsleistung des Neufalles nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausbezahlt wird, ist die Hälfte des Überschusses (o.g. Unterschiedsbetrag) zu versteuern.

Bei einem *Altfall*, d.h. der Lebensversicherungsvertrag (Risikoversicherung, Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht) wurde vor dem 01.01.2005 abgeschlossen und hat bei sonstigen Versicherungen (Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von 12 Jahren und eine Beitragsleistung von mindestens 5 Jahren, so sind die Zinsen grundsätzlich steuerfrei.

In der Einkommensteuer wurden bei deutschen Grenzgängern in die Schweiz die Auszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse analog der Behandlung von Lebensversicherungen (Altfällen) – in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung – beurteilt.

Durch die Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf diese Fälle werden die Auszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse – wie wiederkehrende Leistungen - mit einem Besteuerungsanteil erfasst. Dies bedeutet bei Renteneintritt im Jahre 2006 einen Besteuerungsanteil von 52 v.H.. Die kapitalisierten Auszahlungen – nicht der Zinsanteil – werden als „andere Leistungen“ und damit als *sonstige Einkünfte* – ohne Vertrauensschutz - besteuert.

Diesen „Quantensprung“ vollzieht die deutsche Finanzverwaltung durch der Gleichstellung der schweizerischen Pensionskasse mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Begründet dadurch, dass der Arbeitgeber ebenfalls Pflichtbeiträge zur Pensionskasse entrichten muss; dass bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gerade keine Einmalauszahlung möglich ist, wurde nicht in den Kalkül gezogen.

Der *Freizügigkeitsfall* tritt ein, wenn die versicherte Person die Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung) verlässt, bevor der Vorsorgefall eingetreten ist und demnach Anspruch auf die Austrittsleistung besteht. Dieser Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens besteht in 3 Fällen: dem Verlassen der Schweiz, bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder wenn die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Unter einer *Kapitalabfindung* versteht man die komplette Auszahlung einer Rentenversicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Es besteht, wenn man eine private Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abschließt, die Möglichkeit, zum Rentenstart eine lebenslänglichen Rente oder eine sofortige Auszahlung des angesparten Kapitals zu wählen. Die Entscheidung darüber kann in der Regel bis zu drei Monate vor Rentenbeginn dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden.

Durch Vergleich dieser Definitionen kommt zum Ausdruck, dass das Schweizer Pensionskassensystem nicht der gesetzlichen Rentenversicherung sondern eher der privaten Rentenversicherung (mit Kapitalwahlrecht) entspricht.

In diesem Fall, wäre aber die Auszahlung mit dem günstigeren Ertragsanteil zu besteuern.

Für Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse in Altfällen (Beitritt vor dem 01.01.2005 und mindestens eine Beitragszahlung), muss dann – aus dem Blickwinkel der Steuergerechtigkeit betrachtet – weiterhin die Steuerfreiheit gewährt werden. Nur so kann die Gleichbehandlung zu den unbeschränkt Steuerpflichtigen mit deutschem Arbeitgeber erreicht werden.

In einem „Schnellschuss“ hat die Finanzverwaltung die Einmalzahlungen aus der Schweizer Pensionskasse an deutsche Grenzgänger zur steuerrechtlichen „Belastungs-Höchststrafe“ verurteilt. Bei konsequenter Berücksichtigung der einkommensteuerrechtlichen Normen, kommt m.E. nicht der (mindestens) 50v.H.-ige Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3a)aa EStG zur Anwendung sondern der niedrigere Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a)bb EStG. Dies ist die maximale steuerliche deutsche Belastung auf die Freizügigkeitsleistung, wenn wir diese als steuerpflichtig ansehen.

Wird die Steuerbarkeit als „andere Leistung“ bejaht, greift m.E. noch die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 3 EStG, da bei unterstellter Entsprechung der Altersvorsorgesysteme die Freizügigkeitsleistung als Kapitalabfindung anzusehen ist und somit die Einmalzahlung von der Einkommensbesteuerung ausgenommen wird.

Gerade diese Überlegungen versucht die Finanzverwaltung „im Keim zu ersticken“, in dem der Kapitalabfindung des § 3 Nr. 3 EStG ein anderer Inhalt zugewiesen wird als der Einmalzahlung aus der Schweizer Pensionskasse.

Es sieht m.E. so aus, dass die Finanzverwaltung sich auf den Standpunkt stellen wird, dass die Eingruppierung der Schweizer Pensionskasse unter eine gesetzliche Rentenversicherung nur den Besteuerungsanteil mit 50 v.H. nach sich ziehen kann. Dies ist auch im Inland – für die gesetzliche RV ohne Übergangsregelung – der Fall. Die ehemalige Gleichstellung mit der Kapitallebensversicherung ist dann mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 passé. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 3 EStG wird m.E. einer gerichtlichen Klärung vorbehalten sein.